

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2795

Per Email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Geschäftsführung

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 71 21
24171 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

31.01.2008

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1675, zu dem wir als Handwerkskammer Schleswig-Holstein wie folgt Stellung nehmen möchten:

Die Handwerkskammer Schleswig-Holstein begrüßt die Intention der Landesregierung, wonach das bauaufsichtliche Verfahren weiter vereinfacht werden soll. Dies betrifft insbesondere die Regelungen, das Verfahren auf das erforderliche Mindestmaß zurückzuführen und anwenderfreundlich zu formulieren.

Das schleswig-holsteinische Handwerk, und hier insbesondere die Betriebe des Bau- und Ausbaugewerbes, könnten von einer daraus resultierenden Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren durchaus profitieren, da zukünftige Bauvorhaben noch schneller realisiert werden könnten. Auch die geplante Kostenreduktion der Baugenehmigungsverfahren dürfte bei zahlreichen Antragstellern die Entscheidung für ein Bauvorhaben positiv beeinflussen. Je einfacher die Baugenehmigungsverfahren ausgestaltet sind, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass tatsächlich wieder mehr gebaut wird.

Die Handwerkskammer Schleswig-Holstein begrüßt ausdrücklich die Entscheidung der Landesregierung im Entwurf für die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) an der Bauvorlagenberechtigung für Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks festzuhalten. Dies bedeutet konkret, dass der angesprochene Personenkreis im „Einfamilienhausbereich“ ein Gebäude weiterhin von der Planung bis zur Ausführung komplett anbieten kann.

Positiv wird von uns auch die Erweiterung des Kataloges der verfahrensfreien Bauvorhaben eingeschätzt. Dies gilt z.B. für § 63 Abs. 1 Nr. 1 g – ebenerdige Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m. Gerade für diesen Bereich von Bauvorhaben relativ geringen Umfangs be-

Ihr Zeichen: L 215
Unser Zeichen: 0.5 Grü/Ko

Ansprechpartner:
Andreas Katschke
Telefon 0451 1506-198
Telefax 0451 1506-192
akatschke@hwk-sh.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr.: 7.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do.: 13.00 - 16.00 Uhr
oder gemäß Vereinbarung

Handwerkskammer
Schleswig-Holstein
Flensburg Lübeck
Breite Str. 10/12
23552 Lübeck

info@hwk-sh.de
www.hwk-sh.de

steht ein besonderer Bedarf. Davon können die Handwerksgruppen, die sich mit der Ausführung derartiger Bauleistungen befassen, nur profitieren.

Die Gewerke der Ausbaugewerbe dürften von den Neuregelungen im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung profitieren. Dies gilt z.B. für § 63 Abs. 1 Nr. 2 c LBO n.F., wonach nun auch Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 2,75 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m verfahrensfrei erstellt werden dürfen. Dies kann für zahlreiche potentielle Auftraggeber einen Anreiz zum Einstieg in die Solartechnik bieten, von denen dann wiederum die handwerklichen Anbieter derartiger Anlagen profitieren.

Abschließend hoffen wir, dass durch die Gesetzesnovellierung zahlreiche positive Impulse für die konjunkturelle Entwicklung des Handwerks gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Schleswig-Holstein



Andreas Katschke
Hauptgeschäftsführer